

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

**betreffend Teilrevision des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz in Erfüllung der Postulate 2019/343 «Drohnenflugverbot – Wer hat die Kompetenz dafür?» und 2019/341 «Verbot von unbemannten Luftfahrzeugen in Kompetenz der Gemeinden»**

2025/591

vom 14. April 2026

### **1. Ausgangslage**

Mit dieser Vorlage will der Regierungsrat eine seit Jahren bestehende Rechtslücke im Bereich der Drohnenflugverbote schliessen. Mittels Änderung des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidgenössischen Luftfahrtgesetz ([SGS 486.1](#)) wird die Kompetenz zum Erlass von Drohnenvorschriften grundsätzlich dem Kanton zugewiesen. Gemeinden erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Verbote für begrenzte, besonders schützenswerte Areale oder Gebiete zu erlassen, sofern diese der Verminderung von Umweltbelastung oder der Verminderung einer Gefährdung von Personen und Sachen dienen.

Hintergrund sind zwei im Mai 2019 eingereichte und vom Landrat überwiesene Postulate, welche den Regierungsrat beauftragten zu prüfen, ob und wie den Gemeinden die Kompetenz zum Erlass von Drohnenflugverböten auf ihrem Gemeindegebiet erteilt werden kann. Auslöser waren Medienberichte, wonach das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die damals bestehenden Drohnenflugverböte einzelner Baselbieter Gemeinden als rechtsgrundlos beurteilte. Dies mit der Begründung, dass die Gesetzgebungskompetenz im Bereich Luftfahrt beim Bund liege, und es deshalb für eine Delegation an die Gemeinden eine explizite Norm im kantonalen Recht brauche, die im Kanton Basel-Landschaft bislang fehle.

Der Regierungsrat legt in seinem Bericht dar, dass die Behandlung der Vorstösse sistiert wurde, um die angekündigte Revision des Bundesrechts abzuwarten, mit der die EU-Regulierung für unbemannte Luftfahrzeuge übernommen werden sollte. Die seit 1. Januar 2023 geltenden neuen Bundesvorschriften hätten die Anforderungen an Drohnenflüge und -piloten verschärft, an der Kompetenzverteilung beim Erlass von Flugverböten jedoch nichts geändert.

Die Ausgangslage habe sich seither weiter zugespitzt, so der Regierungsrat weiter. Das BAZL publiziert eine schweizweite Übersichtskarte aller gültigen Drohnenflugverböte, die als massgebliche Orientierung für Drohnenpiloten dient. Die Verböte der Baselbieter Gemeinden seien darauf nicht verzeichnet, weil das BAZL an seiner Haltung festhält, dass ihnen die erforderliche kantonale Delegationsnorm fehlt. Der Regierungsrat hält fest, dass die Eckpunkte der Vorlage in einer Arbeitsgruppe unter Einbezug des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden sowie verschiedener kantonalen Stellen erarbeitet wurden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

### **2. Kommissionsberatung**

#### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 2. März 2026 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion (SID). Adrian Kägi, stv. Generalsekretär der SID, stellte die Vorlage vor.

## **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

## **2.3. Detailberatung**

Die Vorlage stiess in der Kommission auf einhellige Zustimmung. Sie zeigte sich zufrieden damit, dass die fehlende Rechtsgrundlage für kommunale Drohnenverbote mit der Teilrevision geschaffen werde. Die Direktion informierte darüber, dass die kommunalen Flugverbote damit in die nationale Übersichtskarte des BAZL aufgenommen werden können – was bisher nicht der Fall war. So könne eine bessere Akzeptanz der Verbote und Einschränkungen im Kanton Basel-Landschaft erreicht werden.

Klärungsbedarf gab es in der Kommission beim Thema der Rehkitzrettung vor dem Mähen durch Drohnen. Es wurde gefragt, weshalb solche Drohnenflüge nicht auch ohne Ausnahmegewilligung ermöglicht werden könnten. Liegt das Mähgebiet einer Landwirtin oder eines Landwirts in einer deklarierten Drohnenverbotszone, muss zwingend eine Ausnahmegewilligung beantragt werden. Ein Kommissionsmitglied empfand diesen Aufwand als unbefriedigend. Der Vertreter der Direktion erklärte, dass einzig die Notfalldienste und die Armee von der Ausnahmegewilligungspflicht ausgenommen seien. In der Vernehmlassung wurde die Privilegierung von gewissen Organisationen, die beim Drohneinsatz auf gutes Wetter angewiesen seien, zwar diskutiert, aber im Sinne der Gleichbehandlung aller kommerziellen Drohnenanbieter sei darauf verzichtet worden. Im weiteren Verlauf der Diskussion ging es um den Aufwand der Landwirtinnen und Landwirte für eine Ausnahmegewilligung. Dabei zeigte sich, dass eine Ausnahmegewilligung nur für wenige Gebiete überhaupt notwendig ist und vorgängig für einen gewissen Zeitraum eingeholt werden kann. Eine Ausnahmegewilligung muss dabei immer bei derjenigen Behörde eingeholt werden, die das Verbot ausgesprochen hat – also der Gemeinde, dem Kanton oder dem Bund.

Ein Kommissionsmitglied interessierte ausserdem, ob die Flugverbote auch für Modellflieger gelten würden. Die Direktion bejahte dies und erklärte, dass die gesetzliche Regelung ursprünglich wegen der Modellflieger entstanden sei, mittlerweile aber auch auf Drohnen ausgeweitet wurde.

## **3. Antrag an den Landrat**

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

14.04.2026 / tvr

### **Justiz- und Sicherheitskommission**

Dominique Erhart, Präsident

### **Beilagen**

- Landratsbeschluss
- Teilrevision des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

## **Landratsbeschluss**

**betreffend Teilrevision des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz in Erfüllung der Postulate 2019/343 «Drohnenflugverbot – Wer hat die Kompetenz dafür?» und 2019/341 «Verbot von unbemannten Luftfahrzeugen in Kompetenz der Gemeinden»**

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Teilrevision des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Das Postulat 2019/341 «Verbot von unbemannten Luftfahrzeugen in Kompetenz der Gemeinden» wird abgeschrieben.
3. Das Postulat 2019/343 «Drohnenflugverbot – Wer hat die Kompetenz dafür» wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

# Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 486.1, Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz vom 17. November 1952 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:

### § 5a (neu)

#### **Art. 51 Abs. 3 Luftfahrtgesetz in Verbindung mit Art. 34 Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien**

<sup>1</sup> In Bezug auf unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 25 kg ist der Kanton im Rahmen des Bundesrechts zuständig für den Erlass von Vorschriften zur Verminderung der Umweltbelastung oder der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden können für ihr Gemeindegebiet in einem Reglement eigene Vorschriften in Bezug auf unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 25 kg erlassen, sofern sie:

- a. der Verminderung der Umweltbelastung oder der Verminderung einer Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde dienen und
- b. sich auf ein begrenztes, besonders schützenswertes Gebiet der Gemeinde beziehen.

<sup>3</sup> Die Behörde, welche zusätzliche Vorschriften erlassen hat, meldet dies zusammen mit dem digitalen Kartenmaterial umgehend dem Amt für Geoinformation. Dieses übermittelt die Daten dem Bundesamt für Zivilluftfahrt.

<sup>4</sup> Die Behörde, welche zusätzliche Vorschriften erlassen hat, ist zuständig für den Erlass von Ausnahmebestimmungen und legt die Zuständigkeit für die Behandlung von Ausnahmegesuchen fest.

<sup>5</sup> Die Einwohnergemeinden sind nicht zuständig zum Erlass von Vorschriften in Bezug auf den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 25 kg bei Einsätzen im Ernstfall durch die Schweizer Armee, die Polizei, die Rettungsdienste, die Feuerwehr, den Zivilschutz, die regionalen Führungsstäbe und den Kantonalen Führungsstab.

<sup>6</sup> Zuständigkeitskonflikte entscheidet der Regierungsrat.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich